

Franz Segbers

## **Leben frei von Furcht und Not.**

Zur Ethik des Grundeinkommens aus theologischer Sicht.

Fachtag der Diakonie zum Grundeinkommen am 23. Mai 2019 in Berlin

### I. Grundfrage der Gerechtigkeit

Eine repräsentative Befragung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hat eine ungewöhnlich hohe Quote von Befürwortern eines bedingungslosen Grundeinkommen ergeben. (DIW Wochenbericht 15/2019) Auffallend ist dabei, dass die Zustimmung oft mit jungem Alter, hoher Bildung und niedrigen Einkommen einher geht. Diese Zustimmung scheint mit einer Einstellung spiegelt verschiedene Gerechtigkeitsvorstellungen. Wird ein Bedarfsdefizit bei bestimmten gesellschaftlichen Gruppen wie Geringverdienern oder Arbeitslosen identifiziert, dann wird die Bedarfsgerechtigkeit präferiert. Diejenigen aber, die eher das Leistungsprinzip als gesellschaftliche Verteilungsregel befürworten, unterstützen das Bedingungslose Grundeinkommen kaum. Im Streit zwischen Bedarfsgerechtigkeit versus Leistungsgerechtigkeit zeigen sich auch Grundpositionen der gesellschaftlichen Debatte über das Grundeinkommen. Wer die Leistungsgerechtigkeit als zentralen Maßstab befürwortet, wird das Bedingungslose Grundeinkommen als eine Sozialleistung *for nothing* ablehnen. Dies würde dem Leistungsprinzip zutiefst widerspricht. Die Leistungsgerechtigkeit ist dem marktwirtschaftlichen Tausch nachgebildet. Einer bestimmten Leistung steht eine andere Leistung gegenüber. Faktisch führt dies zu einer Scheidung zwischen „würdigen“ und „unwürdigen“ Armen. Was ist der Maßstab für die Bewertung von Leistung gegen Gegenleistung? Dagegen verweisen Vertreter der Bedarfsgerechtigkeit auf das Menschen- oder Grundrecht auf Existenzsicherheit, das nicht von den zufälligen Chancen am Arbeitsmarkt abhängig gemacht werden darf. Doch welchen Bedarf haben Menschen? Und wer bestimmt, was sie wirklich brauchen? Wer berechnet es und wie?

In der Tat wirft ein BGE wichtige Gerechtigkeitsfragen auf. Aber worin besteht diese genau? Es gibt eine Vielzahl von recht unterschiedlichen Gerechtigkeitsverständnissen, etwa Generationen-, Verteilungs-, Geschlechter-, Bildungs- oder Befähigungsgerechtigkeit. Diese Pluralisierung birgt die Gefahr, den übergeordneten Grundsatz der Gerechtigkeit zu verschleiern.

Worin besteht dieser? Mit der Gerechtigkeit wird die Frage thematisiert, was Menschen einander schulden. Was aber Menschen genau einander schulden, wird jedoch verschieden beantwortet. Die Leistungsgerechtigkeit antwortet auf die Gerechtigkeitsfrage: Was Menschen einander schulden, ergibt sich aus der wechselseitig erbrachten Leistung. Wer vom Staat eine Sozialleistung erwartet, der muss eine Gegenleistung erbringen. Das meinte der hessische Ministerpräsident Roland Koch, als er in einem Interview in der „Wirtschaftswoche“ erklärte: „Wir müssen jedem Hartz IV-Empfänger abverlangen, dass er als Gegenleistung für die staatliche Unterstützung einer Beschäftigung nachgeht, auch niederwertige Arbeit, im Zweifel in einer öffentlichen Beschäftigung.“ (Wirtschaftswoche 16.1.2010) Der Sozialleistung entspricht eine Verpflichtung zu irgendeiner Arbeit als Gegenleistung. Anders die Bedarfsgerechtigkeit. Sie thematisiert das Grundrecht auf die Gewährung des Existenzminimums. Doch dabei übergeht sie die Grundfrage, warum es überhaupt Menschen gibt, deren Grundbedürfnisse nicht gedeckt sind. Warum haben Menschen ein Recht auf Gewährleistung eines Existenzminimums? Schließlich geht es ja nicht um eine humanitäre Hilfe, bei der Ausgeschlossene und Arme wie Opfer von Naturgewalten behandelt werden, denen geholfen werden muss. Wer nur von der Bedarfsgerechtigkeit spricht, der blendet die strukturelle Ungerechtigkeit aus, die erst die Frage nach Gerechtigkeit aufwirft.

Im Lagerstreit zwischen Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit spiegelt sich eine ablehnende oder befürwortende Haltung zu Grundeinkommen; dennoch wird der Kern der Gerechtigkeit verfehlt. Wenn Gerechtigkeitsfrage aus ungerechten Verhältnissen entsteht, die nach der Gerechtigkeit fragen lassen, dann will sie diese Ungerechtigkeit korrigieren. Menschen wollen als Gleiche behandelt werden. Daraus speist sich das Verlangen, Ungleichheit und menschengemachte Ungerechtigkeiten zu korrigieren, damit alle ein menschenwürdiges Leben führen und an der Gesellschaft teilhaben können. Gerechtigkeit ist die Frage danach, warum Menschen, obwohl sie die gleiche Würde haben, dennoch an menschengemachten Verhältnissen leiden.

Warum und was schulden Menschen deshalb einander, damit die ungerechte Lage korrigiert wird? „Die Idee des ‚Genughaben‘ oder ‚Genugbekommens‘ fasst“ – so der Frankfurter Philosoph Rainer Forst – „das Eigentliche der Gerechtigkeit nicht: Gerechtigkeit ist stets eine ‚relationale‘ Größe.“ (Forst 2005: 27) Die Gerechtigkeit fragt nicht zuerst wie bei der Bedarfsgerechtigkeit, ob jemand genug bekommt, noch danach, was an Leistung erbracht werden muss, um in den Genuss einer sozialen Gegenleistung zu kommen. Die Gerechtigkeit bringt Menschen in Verantwortung zueinander und in Verantwortung für jene Verhältnisse, welche die

gleiche Würde aller beschädigen. Sie bezieht sich als erstes nicht darauf, was Menschen nach dem Maßstab des Bedarfs oder einer Leistung zusteht, sondern darauf, was Menschen einander aus welchen Gründen schulden, damit alle an einer Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben können. Menschen schulden einander, dass niemand aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, sondern jeder gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben kann. Für diese Teilhabe braucht jeder Bürger auch soziale Rechte an der Gesellschaft. Deshalb ist es ein Erfordernis der Gerechtigkeit, dass Menschen in ungerechten Gesellschaften ein Recht auf solche Sozialleistungen haben. Erst dann können sie gleichberechtigte Bürger sein, die in Würde leben und ihre Existenz sichern zu können.

## II. Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit

Das Menschenrecht auf ein Leben in sozialer Sicherheit ist in einem ziemlich kleinen Zeitfenster in Reaktion auf die Verheerungen der Große Weltwirtschaftskrise nach 1930 entstanden. Seinen weltweiten Siegeszug begann der Begriff Soziale Sicherheit als Programmwort für ein gesellschaftliches Reformprojekt. 1941 formulierte der US-amerikanische Präsident Roosevelt „vier Freiheiten“, die später auch Eingang in die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte finden sollten: die Rede- und Meinungsfreiheit, die Glaubensfreiheit und die Freiheit von Not und Furcht. Dieses Recht auf ein Leben in „Freiheit von Not und Furcht“ wird dann in der Atlantik Charta aus dem Jahr 1941 aufgenommen. Mitten im Krieg wird unter diesem Programmwort ein ambitioniertes ökonomisches und soziales Neuordnungsprogramm entwickelt, das engste wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Nationen, bessere Arbeitsbedingungen, Schutz der Arbeitenden und soziale Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürgerschaften für ein Leben in „Freiheit von Furcht und Not“ zum Inhalt hatte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und der Sozialpakt von 1966 greifen diese Formel von einem Recht auf ein Leben in Freiheit von Furcht und Not auf.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte dekliniert unter dem Recht auf soziale Sicherheit ein ganzes Ensemble von Rechten für ein „Leben in Freiheit von Furcht und Not“ auf: ein Recht auf Arbeit (Art. 23), Entlohnung, berufliche Koalitionsrechte, Erholung (Art. 24), sozialen Schutz (Art. 25) mit dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Recht auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung. Die sozialen Grundrechte buchstabieren das Kernanliegen der sozialen Sicherheit für ein Leben in „Freiheit von Not und Furcht“ durch. Soziale Sicherheit wird dabei nicht in einem technischen Sinne von Sicherungssystemen verstanden, sondern umfassender als Teilhaberecht an der Gesellschaft und um die

Gewährleistung von Lebensperspektiven angesichts der strukturellen Krisen sozioökonomischer Verhältnisse. Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit ist ein Freiheitsrecht. Dann aber ist das Recht auf soziale Sicherheit menschenrechtlich ein umfassendes Teilhaberecht, das weder von der Unsicherheit des Marktes noch von der Beteiligung an abhängiger Erwerbsarbeit abhängig gemacht werden darf. Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit gibt es nicht für nichts, sondern für das Recht auf Leben und Existenzsicherheit.

### III. Das Bedingungslose Grundeinkommen als Erfordernis der Gerechtigkeit

Die Erwerbsarbeit in der Arbeitsgesellschaft war mit einem dreifachen Arbeitsversprechen verbunden. Es soll erstens Einkommen erzielen, dann aber zweitens auch soziale Anerkennung verschaffen und drittens Rechte an Sozialleistungen begründen. Arbeit wird in der Arbeitsgesellschaft zu einem Lebensinhalt. Dieses alte Arbeitsversprechen ist angesichts zunehmender Prekarisierung und Arbeitslosigkeit brüchig geworden. Mittlerweile sind atypische und prekäre Beschäftigungsverhältnisse auf dem Vormarsch. Unter dem Motto einer Arbeit um jeden Preis werden immer mehr Menschen in eine deregulierte und sozialentsicherte Arbeit integriert. Sie werden in sozial und rechtlich weniger abgesicherte und niedrig entlohnte Arbeitsverhältnisse integriert und sind gerade nicht zu gleichberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft, in der sie leben. Sie leben in der Nähe zum Fürsorgestatus, der zugleich die Schwelle gesellschaftlicher Respektabilität absteckt. Das sich bildende Prekariat rekrutiert sich nicht allein aus den untersten Schichten, sondern aus allen Schichten der Lohnabhängigen und Erwerbslosen. Das Teilhaberversprechen der Arbeitsgesellschaft galt in einer globalen Perspektive im Grunde immer nur für eine Minderheit im industriell entwickelten Norden und auch hier vornehmlich für die Männer und auch nur in einer kurzen Phase der Prosperität, Vollbeschäftigung und sicheren Normalarbeitsverhältnissen. Wenn Erwerbsarbeit unsicher und prekär wird, nimmt die gegenwärtige arbeitspolitische Entwicklung, die gern Vollbeschäftigung genannt wird, neue und beunruhigende Züge an.

Angesichts dieser Lage gibt es Stimmen aus allen politischen und weltanschaulichen Lagern, welche die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens favorisieren. Doch ihnen stehen entsprechend Gegner in allen politischen Lagern gegen. Dies gilt auch für die kirchlichen und sozialetischen Debatten. Der Leiter des Sozialinstituts der EKD Gerhard Wegner nennt die Forderung nach einem Grundeinkommen „naiv“ und „verantwortungslos“. „Tatsächlich wäre“ – so Wegner – „es für viele Menschen eine Herdprämie: etwas Geld, um sich mit ihrer ohnehin schwierigen Situation endgültig abzufinden.“ Dem Protestantismus scheint ein

bedingungsloses existenzsichernde Grundeinkommen, das allen Menschen gewährt wird, auch geradezu wesensfremd zu sein. Die ZEIT hatte Martin Luther als „Vater des Arbeitsfetischismus“ gefeiert, schließlich stammt von ihm der Satz: „Müßiggang ist Sünde wider Gottes Gebot, der hier Arbeit befohlen hat.“ Max Weber hatte die Entstehung des Kapitalismus aus dem Geist des Protestantischen Arbeitsethos beschrieben. Gegen die nicht ausrottbare Legende, dass Max Weber die Entstehung des Kapitalismus als direkte Folge der Reformation versteht, sei darauf hinzuweisen, dass Max Weber gerade nicht eine evangelische Ethik rekonstruieren wollte, die den Arbeitszwang aus dem Geist des Kapitalismus hervorgebracht hat. Weber bezog sich auf calvinistische und spätlutherische Positionen, die aus nichtintendierten Folgen aus der reformatorischen Theologie entstanden waren. So sind für Weber auch nicht evangelische Persönlichkeiten wie Wesley oder Spener Gewährsleute, sondern ausdrücklich der säkulare Benjamin Franklin, dessen Geist des Kapitalismus längst nicht mehr religiös fundiert war.

Die EKD hat in ihrer Denkschrift zu „Solidarität und Selbstbestimmung im Wandel der Arbeitswelt“ (2015) gesagt, es sei „ein entscheidendes Kriterium für die Bewertung von Arbeit, ob und wie Selbstbestimmung und Solidarität in der Arbeit ausgebildet und entwickelt werden, es gehe also nicht um eine Befreiung von der Arbeit, sondern um Freiräume in der Arbeit.“ (S. 94f) Ist dem Protestantismus also mit diesem arbeitsethischen Programm fremd, Befreiung von der Arbeit zu denken, wie es das Bedingungslose Grundeinkommen tut?

Zur Verteidigung der umstrittenen Hartz IV Reformen hatte der damalige Arbeitsminister Franz Müntefering Zuflucht zur Bibel genommen, sie aber in einer Version zitiert, die auf August Bebel zurück geht. „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“ Bebel zitiert jedoch die Bibel an dieser Stelle nicht korrekt. In 2 Thess 3,10 heißt es nämlich: „Wer nicht arbeiten will...“ Hier wird nämlich nicht das Recht auf Leben vom Arbeitszwang abhängig gemacht, wie es Bebel, Müntefering und die Agenda 2010 gemacht haben. Völlig unbiblisch wäre es, die Lebensgrundlage für den zu entziehen, der nicht arbeitet. Haben denn schwache, kranke und alte oder junge Menschen kein Recht auf Nahrung? Paulus meint etwas anderes als Bebel und seine Epigonen. In der Antike hatte die herrschende Elite nicht gearbeitet. Sie verachtete die Handwerker und Lohnarbeiter als Banausen. Man ließ für sich arbeiten. Paulus weist nun die Gemeinde an, die Zugehörigkeit zu der körperlich arbeitenden sozialen Klasse nicht aufzugeben. Er mahnt, sich nicht von Wohltätern abhängig zu machen. Auch Paulus selber hatte seinen Unterhalt als Zeltmacher bestritten und nicht auf Kosten von Wohltätern gelebt. (Vgl.

Apg 18,3) Thess 2 eignet sich keineswegs als ein ethisch-moralisches Grundprinzip, auf das man sich berufen könnte.

Ist damit alles gesagt, was aus protestantischer, theologischer und sozialetischer Sicht zu sagen wäre? Mit dem Problem der Existenzsicherung hat sich die Hebräische Bibel in der Ausdrucksform einer mythischen Erzählung auseinandergesetzt. Die Geschichte vom himmlischen Brot, dem Manna, ist eine solche mythische Erzählung. In erzählerischer Form geht es in ihr um die Frage, wie man außerhalb des Sklavensystems Ägyptens, dem die hebräischen Sklaven gerade entkommen waren, leben und wirtschaften kann. Gegen die Versuchung, sich an die „Fleischtöpfe Ägyptens“ (Ex 16,3) zurück zu sehnen, wird erzählt, wie Gott ihnen Manna, ein Brot vom Himmel, schickt. Erstaunt stellen sie fest, dass es für alle reicht. Wir lesen hier die älteste Fassung eines Rechts auf Nahrung. Jede Familie bekommt, was sie braucht. Jedem nach seinen Bedürfnissen. Diese Zusage wird mit der Anweisung verbunden, nur so viel zu sammeln, wie zum Essen gebraucht wird. Schließlich machen die freigekommenen Sklaven mit der Zusicherung des Rechts auf Nahrung auch eine wichtige Entdeckung: Den Sabbat. Am Tag vor dem Sabbat ist die doppelte Menge da, sodass es für den Sabbat reicht. Erich Fromm hat eine schöne Definition des Sabbats aus der biblisch-rabbinischen Tradition formuliert, die aufzeigt, dass der Sabbat nicht einfach Ruhe meint, sondern das Ruhender auf Erwerb bezogenen Tätigkeit: Der Sabbat ist ein Tag, an dem der Mensch lebt, „als hätte er nichts, als verfolgte er kein Ziel außer zu *sein*, d.h. seine wesentlichen Kräfte auszuüben - beten, studieren, essen, trinken, singen, lieben“ (Fromm, 1976, S. 57). Fromm zeichnet ein Leben als Tätigkeit in Kreativität, Humanität und Freiheit. Diese kulturellen und humanen Tätigkeiten sind nicht Privileg einer gesellschaftlichen Elite, sondern ein humanes Recht aller. Weder Knecht noch Magd sollen daran gehindert sein, keine Zeit für ihre kreativen und produktiven Fähigkeiten zu haben – zum Beten, Studieren, Essen Trinken, Singen und Lieben.

Das Besondere am Sabbat ist, dass er jenseits des Dualismus von erwerbsbezogener Arbeitszeit und Ruhezeit eine dritte Zeit einführt: Verboten wird nämlich nicht Arbeit an sich, sondern nur zweckdienliche Arbeit. Das Ruhender zweckgerichteter Arbeit will - und das ist entscheidend – einen Freiraum für andere Tätigkeiten denn zweckdienliche eröffnen. Der Sabbat ist ein Freiheitstag in doppelter Hinsicht: Er ist Symbol einer Freiheit *von* ökonomischen Abhängigkeiten und Symbol einer Freiheit *zu* zweckfreien, selbstbestimmten, lebensfördernden Tätigkeiten. Insofern lehrt der Sabbat eine Lebenskultur, in welcher die auf Existenzsicherung

bezogenen und ökonomischen Zwecken verpflichtete Erwerbsarbeit keinen dominierenden Stellenwert einnehmen soll.

In einer geradezu aberwitzigen Forderung ermutigt Jesaja die Elenden und Hungrigen: „Auf ihr Durstigen, kommt alle zum Wasser, und ihr, die ihr kein Geld habt! Los, kauft und esst! Los kauft ohne Geld und ohne Preis Wein und Milch!“ (Jes 55, 1) Der Widerspruch in der Aufforderung „Kauf ohne Geld“ setzt die Gesetze des Marktes und des Kaufens angesichts der Existenzsorgen außerkraft. Wenn das Leben all derer gefährdet ist, die keine kaufkräftige Nachfrage einzubringen haben, gibt es eine unmittelbar geltendes Recht auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse. Die Sozialgesetzgebung der Tora schützen das Recht der Armen. Deuteronomium kennt die weltweit wohl älteste Armensteuer in Form des Zehnten, der alle drei Jahre den Bedürftigen gewidmet wird. Die Jahresernte wird als Sozialprodukt anteilig umverteilt an die Witwen, Waise und Fremden. Es wird eine Art von Sozialhilfe für die Bedürftigen zur Sicherung des Lebensunterhaltes anerkannt. Sie beruht auf einer umverteilenden Sozialsteuer für die Vermögenden. Theologisch haben wir eine weit zurück reichende Tradition eines Rechts der Armen als höchstes Kriterium. Was biblisch mit dem Recht der Armen angesprochen wird, korreliert mit dem, was in der Moderne mit sozialen Menschenrechten ausgedrückt wird. Dieses Recht auf das, was Menschen brauchen, wird auch im Neuen Testament im Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg thematisiert. Es kritisiert ein Lohndenken und Leistungsdenken, das von dem absieht, was Menschen brauchen. Auch die zuletzt gekommenen Arbeiter bekommen einen Lohn, der ihre Existenz wenigstens an diesem einen Tag absichert. (Mt 20)

Für einen Blick auf das Grundanliegen, das heute mit dem Grundeinkommen thematisiert wird, kann der Bezug auf Luther einen neuen Horizont eröffnen. Sein Reformationsanliegen führt nämlich in die Mitte eines anderen Arbeitsverständnisses. Er ist nicht der Gewährmann für eine Arbeitsgesellschaft, in der Arbeit zum Lebensinhalt wird. Luther hat nachdrücklich betont, dass der Mensch nicht durch gute Werke, sondern allein aus Glauben gerechtfertigt sei. „Daher kommt’s“ – so Martin Luther – „dass eine fromme Magd, so sie in ihrem Befehl hinget und nach ihrem Amt den Hof kehret und Mist austrägt, oder ein Knecht in gleicher Meinung pflügt und kehret, stracks zu gen Himmel geht, auf der richtigen Straße, dieweil ein anderer, der zu Sankt Jacob oder zur Kirche geht, sein Amt und Werk liegen lässt, stracks zu zur Hölle geht.“ (WA 10,309) In diesen anschaulichen Worten hat Martin Luther seinen Zeitgenossen den umstürzenden Kern des reformatorischen Lebens- und Arbeitsverständnisses

verdeutlicht: Jede Arbeit eines jeden ist gleich wert. Bei der Erfüllung ihrer Pflicht sind die fromme Magd und der Knecht auf dem besten Weg zum Himmel. Dem offenkundig Frommen, aber arbeitsscheuen Kirchgänger, ist dieser Weg nicht sicher. Wenn er seine Arbeit, nämlich den Gottesdienst, nicht gewissenhaft verrichtet, ist der Weg in die Kirche ein Weg „stracks zur Hölle“. Die Magd, die den Besen schwingt, ist nach Luther Gott näher. Jede Arbeit eines jeden Christenmenschen und nicht nur die des geistlichen Standes wird als Berufung und Beruf aufgewertet. Die reformatorische Botschaft der Rechtfertigung des Menschen aus Gnade und nicht aus Leistung besagt, dass das Leben nicht von der eigenen Leistung abhängig ist; ihm Wert und Würde unverdient geschenkt werden.

Die zentrale Grundüberzeugung von Gottes Güte und Güter als ein Geschenk an alle Menschen soll aber nicht nur theologisch gelten, sondern müsste auch sozialpolitisch gewendet werden. Wenn Gottes Güte allen Menschen umsonst zugänglich ist, warum dann nicht auch Gottes Güter – zumindest soweit sie lebensnotwendige Bedürfnisse betreffen? Bevor der Mensch etwas schafft, lässt er sich erschaffen; bevor er schenkt und gibt, lässt er sich beschenken. „Denn gleich wie unser Nächster Not leidet und unseres Überflusses bedarf,“ sagt Martin Luther in seiner Freiheitsschrift (Ziff. 27), „so haben wir vor Gott Not gelitten und seiner Gnade bedurft. Darum, wie uns Gott durch Christus umsonst geholfen hat, ebenso sollen wir durch unseren Leib und seine Werke nichts anderes tun als dem Nächsten zu helfen.“ Luther spricht hier eine wechselseitige Anerkennung an: Wie dem Nächste in seiner Not zu helfen ist, so wünsche ich es mir auch, wenn auch in seiner Lage wäre. Bemerkenswert ist, dass er nicht moralisch argumentiert, sondern aus der Einsicht wechselseitiger Solidarität. Wie man selbst auf Solidarität angewiesen ist, so soll man sie auch gewähren. Diese Hilfe, von der Luther spricht, ist die Solidarität, die in vorsozialstaatlichen Zeiten zwischenmenschlich praktiziert wurde, aber im Sozialstaat in den sozialen Sicherungssystemen institutionalisiert ist. Diese lutherische Grundüberzeugung wechselseitiger oder reziproker Solidarität bedeutet gesellschaftstheoretisch gewendet, dass es ein Recht auf Teilhabe an allen Gütern der Gemeinschaft „umsonst“ gibt und zwar unabhängig von einer erbrachten Vorleistung. Und die lutherische Rechtfertigung des Lebens auch ohne Leistung drängt geradezu, die Befriedigung von Grundbedürfnissen nicht von der jeweiligen Leistungsfähigkeit abhängig zu machen, sondern „umsonst“ -wie Luther sagt - zu gewährleisten. Luther trifft damit den Kernelement der christlichen Ethik. Das ist kein moralischer Appell, sondern ein Appell an die vernünftige Einsicht, die von zentraler Bedeutung für die Gesellschaft insgesamt ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Das bedingungslose Recht auf ein Leben in Freiheit von Furcht und Not, gleichgültig ob jemand Erwerbsarbeit hat oder nicht, ist nur scheinbar eine neue Auffassung. Tatsächlich aber handelt es sich um eine uralte ethische Norm, die bis weit in biblische Zeiten zurück geht. Das Recht auf Leben, Nahrung, Unterkunft etc. ist ein dem Menschen angeborenes Recht, das nicht eingeschränkt werden darf, auch nicht ob jemand von Nutzen ist. Dieses Recht ist ein tief in der religiösen Tradition der christlich-jüdischen Tradition verwurzeltes Prinzip.

#### IV. Grundeinkommen im Plural

Medial vorherrschend und im politischen Fokus der Debatte um das BGE stehen Modelle wie jene, die der Hamburger Ökonom Thomas Straubhaar seit langem und in immer wieder leicht veränderter Form vertritt. Für ihn ist das Bedingungslose Grundeinkommen „im Kern nichts anderes als eine fundamentale Steuerreform“ (2018: 21), die alle sozialpolitischen Transfers, also Rentenzahlungen, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe u. a. bündeln und ersetzen soll. Nach einer einfachen Logik sichert es mit einer Universalzahlung für alle, vom Säugling bis zum Greis, für Frau und Mann, von der Wiege bis zur Bahre, das Existenzminimum durch eine staatliche Geldzahlung. Die Höhe soll dem soziokulturellen Existenzminimum entsprechen. Wem die Lebensqualität auf Höhe des Existenzminimums nicht genügt, muss durch eigene Anstrengung eigenes Einkommen erwirtschaften. Unklar ist, ob über eine „Grundversicherung“ hinaus auch Sonderbedarfe und Leistungen, die über eine medizinische Mindestversorgung bei Krankheit und Unfall hinaus gehen, abgedeckt werden.

Straubhaar hat ein neoliberales Konzept eines Grundsicherungssozialstaat entworfen. Das Grundeinkommen dient als Hebel, um den ungeliebten Sozialstaat loszuwerden und jede Form von aktiver Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik ad acta zu legen. Das Bedingungslose Grundeinkommen fungiert dabei als Hebel, um arbeits-, lebenslauf- und gesundheitsbezogene Schutzrechte und Standards zu beseitigen oder zumindest zu schwächen. Er kann als Vertreter eines neoliberalen Verständnisses eines Grundeinkommens gelten, dessen Ziel die Deregulierung der Arbeitsbeziehungen und die Rekommodifizierung der Ware Arbeit ist.

Auch wenn in der öffentlichen Debatte zuweilen der Eindruck entsteht, dass es nur ein Grundeinkommen dieser Art gäbe, so gibt es doch eine Vielzahl von Konzepten mit jeweils spezifischen normativen und politischen Hintergründen, die immer auch mit je eigenen gesellschaftspolitischen Veränderungsvorhaben verbunden sind. Entsprechend unterscheiden sich

die einzelnen Vorschläge für ein Grundeinkommen mitunter deutlich – etwa hinsichtlich der Höhe, der Finanzierung, der Veränderung des Steuersystems oder hinsichtlich des Verhältnisses zum bestehenden Arbeits- und Sozialsystem, zur Arbeitsmarktpolitik und zum Personenkreis.

Bewirkt das Grundeinkommen die Zerschlagung des bestehenden Sozialstaates, wie Christoph Butterwegge nicht müde wird, herauszustellen oder eröffnet es Wege in einen anderen zukunftsfähigeren Sozialstaat, wie der Münchner Soziologe Stephan Lessenich erwartet. Er versteht das Grundeinkommen als eine sozialstaatlich geprägte alternative Antwort auf die Krise des Sozialstaats - ein politisches Angebot gerade nicht zur Delegitimierung, Erosion oder Überwindung des wohlfahrts-staatlichen Arrangements, sondern zu seiner ideellen und institutionellen Erneuerung. Es gibt also einen zweifachen Streit: Einen grundsätzlichen Streit zwischen Befürwortern und Gegnern eines Grundeinkommens an sich und ein Streit innerhalb des Lagers der Grundeinkommensbefürworter. Zur Klärung der impliziten Menschenbilder und Gesellschaftskonzepten scheinen zwei Grundfragen geeignet:

Die erste Frage lautet: Was ist die Frage, auf welche das Grundeinkommen eine Antwort geben will? Ist das Bedingungslose Grundeinkommen eine Antwort auf den befürchteten Arbeitsplatzabbau durch die Digitalisierung? Soll Armut bekämpft werden? Wie hoch muss es dann sein, wenn sie dieses Ziel erreichen will? Ist es eine Antwort auf den Sanktionszwang? Will es eine Antwort auf die Unsicherheit der sozialen Sicherungssystem geben?

Die zweite Frage bezieht sich darauf, was es neben einem monetär-finanziellen Zahlung beim Grundeinkommen noch gibt. Soll das Grundeinkommen die bisherigen staatlichen Sozialleistungen ergänzen oder ersetzen? Was ist mit der öffentlichen sozialen Infrastruktur? Wer bestimmt für wen welche Höhe ein bedingungsloses Grundeinkommen hat?

Die Alternative zu dem idealtypisch skizzierten neoliberalen Konzept von Straubhaar ist ein emanzipatorische Grundeinkommen. Es ist emanzipatorisch, weil es die Existenz des Menschen unabhängig von Märkten machen will, indem es soziale und ökonomische Rechte verbindet. Die Grundidee eines emanzipatorischen Grundeinkommens geht davon aus, dass Menschen ein Recht auf Teilhabe haben. „Die Gerechtigkeit“ – so Rainer Forst – „fordert nicht primär, dass Menschen bestimmte Güter erhalten, sondern dass sie gleichberechtigte Akteure innerhalb einer sozialen Grundstruktur sind – und dann bestimmte Ansprüche auf

Güter erheben können.“ (2011: 39) Die Gerechtigkeit fragt deshalb, wann Menschen gleichberechtigte Bürger sein können. Die Leistungsgerechtigkeit bindet Sozialleistungen an Gegenleistungen, die Bürger erbringen müssen. Die Bedarfsgerechtigkeit fragt, was Menschen zum Leben brauchen. Das emanzipatorische Grundeinkommen das Menschenrecht antwortet auf die strukturellen Unsicherheiten in einer Marktgesellschaft. Damit alle Menschen angesichts dieser strukturell prekären Verfasstheit einer Marktgesellschaft ein gleichberechtigtes Leben in „Freiheit von Not und Furcht“ führen können, brauchen sie einen Grundanspruch auf soziale Sicherheit.

Wie die sozialen Menschenrechte mit dem normativen Konzept der sozialen Sicherheit auf die Große Weltwirtschaftskrise des 20. Jahrhunderts reagiert haben, um die sozialen und ökonomischen Teilhabe- und Freiheitsrechte aller zu gewährleisten, besteht heute die Aufgabe darin, in einem anderen und neuen Kontext abermals aus dem normativen Gehalt der menschenrechtlichen Idee der sozialen Sicherheit auf die ökonomischen und sozialen Krisen der 21. Jahrhunderts zu reagieren. Die Forderung nach einem garantierten Grundeinkommen ist ein Instrument, das wie kein anderes in der Lage ist, den normativen Gehalt der sozialen Sicherheit für veränderte Verhältnissen zu übersetzen. Es steht also mehr an als nur ein sozialpolitisches Konzept der Armutsbekämpfung. Es geht um die rechtsstaatlichen und sozioökonomischen Voraussetzungen realer Freiheit für alle Bürger. Wie der Bürger für seine politische Freiheit politische Bürgerrechte braucht, so braucht er für seine soziale Freiheit soziale Rechte. Das Bedingungslose Grundeinkommen vermag wie kein anderes sozialpolitisches Instrument den Zusammenhang von Freiheit, politischer Beteiligung und sozialer Sicherheit für alle aufrecht zu erhalten. Was schulden Menschen einander? Das emanzipatorische Grundeinkommen antwortet auf die Grundfrage der Gerechtigkeit, was Menschen einander schulden. Damit alle frei von Not und Furcht leben können, haben sie ein Menschenrecht auf soziale Sicherheit. Dem Menschenrecht auf Soziale Sicherheit steht eine Pflicht gegenüber – nämlich die Gewährleistungspflicht des Staates.

In ihrem Positionspapier zur Reform der Grundsicherung hat die Diakonie 2010 auf das Problem hingewiesen, dass alle Sozialversicherungssysteme das strukturelle Problem haben, verdeckten Armut nicht lösen zu können. „Selbst wenn die Sozialleistung durch ein Amtsermittlungsprinzip ergänzt wird, das heißt im Falle des Bekanntwerdens der Hilfebedürftigkeit von sich aus tätig werden müsste, können so nicht immer alle Bedürftigen erreicht werden.“ Nur ein an alle gezahltes Grundeinkommen ist in der Lage, auch alle zu erreichen und

menschenrechtlichen Teilhaberechte zu gewährleisten. Zudem führt es nicht zu Stigmatisierungen. Deshalb ist nur ein Grundeinkommen als eine universelle Leistung in der Lage, das strukturelle Problem verdeckter Armut zu verhindern und dem Leitbild der Teilhabe für alle gerecht zu werden.

Der Arbeitsgesellschaft geht nicht die Arbeit aus. Vielmehr veraltet ihr bisheriges Arbeitsverständnis. Die Neubewertung der menschlichen Arbeit ist der Schlüssel für eine menschenrechtliche Fundierung sozialer Sicherheit. Arbeit ist in der Tradition Luthers, eine Berufung zu einem tätigen Leben, das aber nicht in Erwerbsarbeit aufgeht. Löst man den Begriff der Arbeit von seiner einseitigen Dominanz der Erwerbsarbeit, dann ist Arbeit mehr als Erwerbsarbeit. Die Haus- und Familienarbeit und die ehrenamtliche Arbeit ebenso wie die Erwerbsarbeit als Arbeit zu werten. Es kann sich auf wichtige Impulse des protestantischen Arbeitsethos und eines guten Lebens stützen. Der wirksame Dienst am Nächsten verleiht jeder Tätigkeit die gleiche Würde - sei diese Tätigkeit als hoch oder als niedrig angesehen, sei sie entlohnte Erwerbsarbeit, unbezahlte Familienarbeit oder dem Gemeinwohl geschuldete Ehrenarbeit. Das so gefaßte protestantische Arbeitsethos schließt die Haus- und Familienarbeit und die ehrenamtliche Arbeit ebenso ein wie die Erwerbsarbeit. Arbeit bezieht sich auf ein tätiges Leben. Sie ist eine „*tätige Teilnahme am Gesellschaftsprozess*“ (1979: 81), so der protestantische Theologe Jürgen Moltmann. Kreativität ist eine fundamentale Bestimmung menschlicher Existenz. Deshalb geht der ökonomischen Meinung, dass Menschen zu Tätigkeit aktiviert werden müssten, von einem irrigen Menschenbild aus. Der Mensch ist nicht von Natur aus träge. Humane und dem Menschen entsprechende Arbeit umfasst im weiten Sinne alle Tätigkeiten zum Dienst am Menschen und zur Mitarbeit am Aufbau einer humanen und gerechten Gesellschaft. „Überflüssige“ kann es in dieser Perspektive einer Tätigkeits- und Teilhabe-gesellschaft nicht geben. Die elementare Bestimmung zu einem tätigen Leben lässt sich keineswegs auf die Erwerbsarbeit beschränken, auch wenn sie sich als dominant behauptet. Zur Arbeit gehören alle Formen von Tätigkeiten, die wichtig für das Leben der Menschen und die Gesellschaft sind: Erwerbsarbeit, Eigenarbeit, Tätigkeit für das Gemeinwesen, soziale, kulturelle und politische Arbeit.

Die Kirchen haben sich 1978 in ihrem wichtigen Sozialwort für ein Menschenrecht auf Arbeit und ein neues Arbeitsverständnis ausgesprochen. Arbeit verstehen sie als einen Zugang zu eigener Lebensvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Da erst unter dem Einfluss der Industrialisierung sich das Leitbild von Arbeit auf Erwerbsarbeit verengt hat, menschliche Arbeit also nicht notwendigerweise Erwerbsarbeit ist „kann die Gesellschaft

dadurch humaner und zukunftsfähiger werden, dass auch unabhängig von der Erwerbsarbeit die Chancen für einen gesicherten Lebensunterhalt, für soziale Kontakte und persönliche Entfaltung erhöht werden“ (152) Ein Grundeinkommen wäre ein Ort, wo es auch zu einer vergleichbaren Erfahrung von „sozialen Kontakten und persönlicher Entfaltung“ im Sinne der Erweiterung des Arbeitsbegriffs kommen kann. Doch dieser Erweiterung braucht auch eine finanzielle Unterlegung durch ein Grundeinkommen. Nur in einem solchermaßen erweiterten Arbeitsverständnis bleibt eine Aussage von Martin Luther und Papst Johannes Paul II. richtig, die vielleicht als Ausgangspunkt für ein ökumenisches Arbeitsverständnis gelten kann: „Die Arbeit gehört zum Menschen wie zum Vogel das Fliegen.“ Arbeit gehört dann zum Menschen, wenn sie nicht auf Erwerbsarbeit enggeführt wird, sondern alle Tätigkeiten umfasst.

Vollbeschäftigung im herkömmlichen Sinne wird es nicht mehr geben können. Es braucht sie auch nicht mehr zu geben. Wer sie fordert, der bleibt deshalb hinter den ökonomischen und technologischen Möglichkeiten wie auch zivilisatorischen und kulturellen Erfordernissen der entwickelten Moderne zurück. Wenn nicht der Weg in eine prekäre Vollerwerbsgesellschaft beschritten werden soll, ist ein Doppelprojekt an der Zeit, bei dem es einerseits zu einer Reduzierung der Erwerbsarbeit kommt, damit alle an Erwerbsarbeit teilhaben können, und andererseits Menschen frei werden für andere Tätigkeiten, die eine Gesellschaft braucht. Es gehört zur Humanität einer Gesellschaft, nicht alle Tätigkeiten wie die Haus-, Bürger oder Care-Arbeit als Erwerbsarbeit zu organisieren, sie in Wert zu setzen und zu kommodifizieren. In einem neuen Gesellschaftsvertrag müssen diese vielen Formen von Arbeit und Tätigkeiten mit den Arten von Einkommen neu miteinander kombiniert werden.

Die Verteilungsprozesse lassen sich in einer griffigen 4-3-2-1-Formel aufzeigen:

Zur Verteilung und zur neuen Zuordnung stehen an

vier Formen der Arbeit:

- Erwerbsarbeit
- Eigenarbeit, die ihren Wert in sich hat
- Care- und Familienarbeit
- zivilgesellschaftliche Arbeit

drei Arten von Einkommen

- Erwerbseinkommen
- Transfereinkommen
- Kapitaleinkommen

für zwei oder alle Geschlechter

in der Einen Welt.

Von einem neuen Gesellschaftsvertrag wäre zu fordern, die vier Formen von Arbeit, die drei Formen von Einkommen fair und gendergerecht für alle in der Einen Welt neu zu kombinieren. Wenn Arbeit ist mehr als Erwerbsarbeit, die der Markt wertschätzt, dann müssen alle Arbeiten und Tätigkeiten, die eine gerechte und humane Gesellschaft für ein würdiges Leben braucht, mit einem Grundeinkommen unterlegt werden, damit sie überhaupt ausgeübt werden können.

Die ethisch-theologische Einsicht, dass der Mensch auch ohne Leistung gerechtfertigt und gewürdigt ist, bedeutet sozialpolitisch gewendet, dass niemand überflüssig sei. Dass ein jeder, eine jede Platz in der Gesellschaft hat, jeder an der Gesellschaft teilnehmen und ihren ökonomischen Möglichkeiten materiell teilhaben kann, ist ein sozio-ökonomischen Menschenrecht. Ein bedingungslos garantiertes Grundeinkommens, das von der Menschenwürde herdenkt, und alle Tätigkeiten gleich wertet, ist dann keine Geldleistung „for nothing“, die ihre Leistungslosigkeit zu rechtfertigen hätte. Es gibt das Grundeinkommen nicht für nichts, sondern zur Existenzsicherung und zum Leben.

Das Grundeinkommen ist kein Ziel an sich, sondern ein Instrument, durch Wertschätzung aller Tätigkeiten auch die Teilhabe aller zu ermöglichen, soziale Absicherung zu verbessern und den sicheren Zugang aller zu Sozialleistungen zu eröffnen. Das Grundeinkommen kann als Chiffre für eine gesellschaftspolitische Debatte gelten, in der eine grundstürzende Idee mit einer reformistischen Praxis verbunden wird. Keineswegs ist es so, dass das Grundeinkommen nur ganz oder gar nicht zu haben wäre. Erfolgversprechender wären Einstiegsprojekte, die konkrete Problemlösungen erfahrbar machen. Das Neue entsteht nicht zentral aus großen Strategien, sondern ganz praktisch und an Alltagsproblemen ansetzend. Die Idee des Grundeinkommens könnte sehr wohl als normative Leitperspektive für eine Sozialreformen der kleinen Schritte fungieren, die eine modulare Reform von Teilbereichen der sozialen Sicherung strukturiert, beispielsweise zunächst der Alterssicherung in Form einer Garantie- oder Respektrente, einer Kindergeldes als armutfester Kindergrundsicherung oder auch einer bedingungslosen und bedarfsgerechten Garantiesicherung. Solche Forderungen lassen sich nur durchsetzen, wenn zivilgesellschaftliche Organisationen wie die Gewerkschaften sie aufgreifen. Die Auseinandersetzung, die fast 2 Millionen mobilisierte, politisierte eine neue Balance von Arbeit und Zeit. Die Zwänge flexibilisierter Erwerbsarbeit setzen die unbezahlte Sorgearbeit oder zweckfreie Tätigkeiten der Freizeit unter Druck. Die Option einer 28-Stunden-Woche (ohne vollen Lohnausgleich) verbanden Gewerkschaften wie IG Metall oder ver.di mit

einer Aufwertung anderer Tätigkeiten wie der Zeit für Pflege und Erziehung, aber auch für Muße und Erholung. Erste Auswertungen zeigen, dass viele Beschäftigte mehr Zeit einer höheren Bezahlung vorziehen und eine kollektive Arbeitszeitverkürzung auf 32, 30 oder 28 Wochenstunden eine mobilisierende Forderung sein kann. Eine solche kurze Vollzeit für alle könnte durch eine bedingungslose Grundzeit ergänzt und erweitert werden, die materiell unterlegt sein muss, damit sie möglich wird. Diese Kämpfe um eine neue Balance von Arbeit und Zeit lassen sich mit Grundeinkommensmodulen kombinieren.

Das alles wären dann nicht schon Schritte in eine andere Gesellschaft, wohl aber Stützpfiler eines anderen, besseren Sozialstaats. Allemal aber haben solche Module eines Grundeinkommens das Potenzial, eine Sozial- und Gesellschaftsordnung jenseits der bestehenden Erwerbsarbeitszentrierung kulturell vorzubereiten. Sie wären dann nichts weniger eine Ermöglichung und Anstiftung zu einer neuen Lebensform.